L 4 KR 290/22 KL ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	vorläufiger Rechtsschutz Schiedsspruch nach § 129 Abs. 7 SGB V Pharmazeutische Leistungen nach § 129 Abs. 5e SGB V Verwaltungsakt Normative Wirkung Kassenärztliche Vereinigung Eilbedürfnis
Leitsätze	Schiedssprüchen nach § 129 Abs. 7 SGB V kommt nur gegenüber den am Schiedsverfahren Beteiligten Verwaltungsaktqualität zu; im Übrigen wirken sie normativ.
Normenkette	SGB V § 129 SGG § 86b SGG § 123

1. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 290/22 KL ER
Datum	15.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Der Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Beschluss der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2022 wird abgelehnt.

Â

Die Antragstellerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Â

Der Streitwert wird auf 5.000.- â‚¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde

Â

Â

I. Die antragstellende KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KV) begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen einen Schiedsspruch der (gemeinsamen) Schiedsstelle nach Â§ 129 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â€“ SGB V â€“ (im Folgenden: Schiedsstelle). Die Schiedsstelle entschied in einem Schiedsverfahren zwischen dem Deutschen Apothekerverband e.V. (Beigeladener zu 1) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (Beigeladener zu 2) aufgrund einer am 19. Mai 2022 durchgefÃ¼hrten mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼ber fÃ¼nf pharmazeutische Dienstleistungen nach Â§ 129 Abs. 5e SGB V, die Anforderungen an deren Erbringung sowie deren VergÃ¼tung. Nach dieser Vorschrift vereinbart die fÃ¼r die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maÃŸgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung nach nÃ¤heren MaÃŸgaben pharmazeutische Dienstleistungen durch Apotheken. Die im Schiedsspruch vorgesehenen Dienstleistungen werden als Anhang zu Anlage 11 des zwischen den Schiedsparteien geschlossenen Rahmenvertrags nach Â§ 129 Abs. 2 SGB V gefÃ¼hrt und als â€žErweiterte Medikationsberatung bei Polymedikationâ€œ, â€žPharmazeutische Betreuung von Organtransplantiertenâ€œ, â€žPharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapieâ€œ, â€žErweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Ãœben der Inhalationstechnikâ€œ und â€žStandardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruckâ€œ bezeichnet. Zeitgleich mit ihrem am 10. August 2022 bei Gericht eingegangenen Eilantrag hat die Antragstellerin auch Klage gegen den o.g. Schiedsspruch erhoben (L 4 KR 290/22 KL).

Â

Die Antragstellerin begrÃ¼ndet ihren Eilantrag wie folgt:

Ihr Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage Ã¼berwiege das Ã¶ffentliche Interesse am Sofortvollzug des Schiedsspruchs bereits deshalb, weil dieser offensichtlich rechtswidrig sei, aber auch weil sie â€“ die Antragstellerin â€“ und ihre Mitglieder bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens ihren Sicherstellungsauftrag nicht vollstÃ¤ndig erfÃ¼llen kÃ¶nnten. Indem der Schiedsspruch den approbierten Apothekerinnen und Apothekern die Erbringung von Leistungen ermÃ¶gliche, welche in bestimmten FÃ¤llen in das Arzt-Patienten-VerhÃ¤ltnis und damit die notwendige Therapieentscheidung des Arztes eingriffen, wÃ¼rden die VertragsÃ¤rztinnen und VertragsÃ¤rzte an der Erbringung Ã¤rztlicher Leistungen Ã¼berhaupt sowie an der Erbringung in geschuldeter QualitÃ¤t gehindert. Dadurch kÃ¶nne sie â€“ die AntragstellerinÂ â€“ bei der Versorgung schwerer Erkrankungen ihrem Sicherstellungsauftrag in Bezug auf die ambulante Versorgung nicht hinreichend nachkommen. Indem die Erbringung pharmazeutischer Leistungen explizit Schnittmengen mit originÃ¤ren Ã¤rztlichen Leistungen und damit ihrem â€“ der Antragstellerin â€“ Sicherstellungsauftrag aufweise, werde bereits dem Grunde nach eine fundamentale GesundheitsgefÃ¤hrdung dahingehend begrÃ¼ndet, als dass die Erbringung der pharmazeutischen Leistungen sowohl in nicht koordinierter Weise als auch nicht in der hierfÃ¼r sicherzustellenden erforderlichen QualitÃ¤t erfolge. Die gesetzgeberischen ErwÃ¤gungen setzten sich nicht einmal mit der Frage potentieller Ãœberschneidungen mit dem Sicherstellungsauftrag einer KV auseinander. Da die Befassung mit mÃ¶glichen Ãœberschneidungen mit dem Sicherstellungsauftrag gÃ¤nzlich fehle, sei mit Blick auf diesen nicht unerheblichen â€žgesetzgeberischenÂ / normgebenden AbwÃ¤gungsausfallâ€œ das Vollzugsinteresse am Schiedsspruch schon von vornherein zu verneinen. Der Bundesgesetzgeber habe mit der Schaffung des Â§Â 129 Abs. 5e SGB V kein effektives Ineinandergreifen der â€žSystemeâ€œ gewÃ¤hrleistet. Der Sofortvollzug des Schiedsspruches gehe gleichzeitig zulasten der Patienten.

Â

Die Antragstellerin beantragt sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Schiedsspruch der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2022 anzuordnen,

Â

hilfsweise

Â

bis zur Entscheidung Ã¼ber ihre Klage vom 10. August 2022 festzustellen, dass der Schiedsspruch rechtswidrig ist.

Â

Die Antragsgegnerin und die Beigeladenen beantragen sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

den Antrag abzuweisen.

Â

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 1 halten den Antrag fÃ¼r unzulÃ¤ssig, jedenfalls aber fÃ¼r unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Beigeladene zu 2 greift den o.g. Schiedsspruch mit einer eigenen Klage an (L 4 KR 254/22 KL), weil sie die Dienstleistung â€žStandardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruckâ€œ insgesamt, hinsichtlich der weiteren o.g. Dienstleistungen jedoch nur deren VergÃ¼tung fÃ¼r rechtswidrig hÃ¤lt.

Â

Ãœber die beiden genannten Klagen hat der Senat noch nicht entschieden.

Â

II. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt fÃ¼r die Antragstellerin ohne Erfolg. Ihr Rechtsschutzbegehren ist hinsichtlich ihres o.g. ausdrÃ¼cklich gestellten Antrags (hierzu 1.) unzulÃ¤ssig und im Hinblick auf ein ggf. hilfsweise geltend gemachtes Feststellungsverlangen (hierzu 2.) unbegrÃ¼ndet.

Â

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Az. L 4 KR 289/22 KL gefÃ¼hrten Klage ist nicht statthaft.

Â

GemÃ¤ÃŸ Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage â€“ wie hier nach Â§ 129 Abs. 9 Satz 7 SGB V â€“ keine aufschiebende Wirkung haben, die

aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die von der Antragstellerin erhobenen Klage ist als Anfechtungsklage nicht statthaft, weil der angegriffene Schiedsspruch ihr gegenÃ¼ber keinen Verwaltungsakt i.S.v. Â§ 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch darstellt.

Â

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kommt Entscheidungen von SchiedsÃ¤mtern und Schiedsstellen nach dem SGB V nur im VerhÃ¤ltnis zu den am Schiedsverfahren Beteiligten Verwaltungsaktqualitã¤t zu. Im Ãœbrigen wirken sieÂ â€“ wie die Regelungen der NormvertrÃ¤ge, an deren Stelle sie treten â€“ normativ (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juli 2018Â â€“ B 3 KR 20/17 RÂ â€“, juris, Rn. 17; BSG, Urteil vom 10.Â Mai 2017Â â€“ B 6 KA 14/16 RÂ â€“, juris, Rn. 31; 36; BSG, Urteil vom 13. August 2014Â â€“ B 6 KA 46/13Â R Â â€“â€•, juris, Rn. 26; SchÃ¼tze/Engelmann, 9.A., SGB X Â§ 31 Rn. 129; Axer, in: Becker/Kingreen/Axer, 8.A., SGB V Â§ 130b Rn. 42; Wenner, in: Eichenhofer/von Koppenfels-Spies/Wenner, 3.A., Â§ 89 SGB V, Rn. 22; jeweils m.w.N.). Dies gilt auch fÃ¼r Entscheidungen der Schiedsstelle nach Â§ 129 SGB V (Krauskopf/WeiÃŸ, 114. EL April 2022, SGB V Â§Â 129 Rn. 79).

Â

Da die Antragstellerin nicht am Schiedsverfahren nach Â§ 129 Abs. 7 SGB V beteiligt war und auch nicht daran hÃ¤tte beteiligt werden dÃ¼rfen, wirkt der Schiedsspruch ihr gegenÃ¼ber allenfalls normativ (zur normativen Wirkung des Vertrags nach Â§ 129 Abs.Â 2 SGB V s. Abs. 3 dieser Vorschrift). Daher ist nicht nur ihre Anfechtungsklage, sondern auch der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung unstatthaft (zur Statthaftigkeit der Anfechtungsklage als ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r einen Antrag nach Â§Â 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG: Bayerisches Landessozialgericht â€“ LSG -, Beschluss vom 1.Â Dezember 2020 â€“ L 20 KR 251/20 B ER â€“, Rn. 95 ff.; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 23.Â April 2002Â â€“ L 6 RJ 113/02 ERÂ â€“, Rn. 28; jeweils juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.A., Â§ 86a Rn. 10; JÃ¼ttner/Wehrhahn in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3.A., Â§ 86b SGG, Rn. 32; jeweils m.w.N.; zur UnzulÃ¤ssigkeit eines Eilverfahrens bei unzulÃ¤ssigem Hauptsacheverfahren: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.Â Oktober 2012Â â€“ L 9 KR 260/12 KL ERÂ â€“, Rn. 33, juris).

Â

2. Soweit dem Vorbringen der Antragstellerin sinngemÃ¤ÃŸ auch das Begehren zu entnehmen ist, vorlÃ¤ufig die Rechtswidrigkeit des Schiedsspruchs insgesamt feststellen zu lassen oder â€“ was in der Sache keinen Unterschiede machte â€“ ihn vorlÃ¤ufig auÃŸer Kraft zu setzen, ist dieser Antrag unbegrÃ¼ndet.

Â

a. GemÃ¤ÃŸ Â§ 123 SGG entscheidet das Gericht Ã¼ber die erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der Antrag gebunden zu sein. Darin kommt als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Auftrags der Gerichte zur GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes zum Ausdruck, dass eine Antragstellerin nach MaÃŸgabe des MeistbegÃ¼nstigungsprinzips im Zweifel alles begehrt, was ihr aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht (BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2021Â â€“ B 8 SO 16/19 RÂ â€“, Rn. 10, juris, m.w.N.; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.A., Â§ 123 Rn. 3 m.w.N.). Aufgrund dessen ist das gegen den Schiedsspruch der Antragsgegnerin insgesamt gerichtete Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin so zu verstehen, dass auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Schiedsspruchs bzw. seine AuÃŸervollzugsetzung bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren erstrebt wird.

Â

b. Feststellungsbegehren sind auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot lÃ¼ckenlosen und wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) im Rahmen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zulÃ¤ssig (Bundesverfassungsgericht â€“ BVerfG â€“, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. April 2003Â â€“ 1 BvR 2129/02Â â€“, Rn. 14; BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2018Â â€“ B 6 KA 44/16 RÂ â€“, Rn. 36; Urteil vom 15. MÃ¤rz 2017Â â€“ B 6 KA 35/16 RÂ â€“, Rn. 35; Urteil vom 25. MÃ¤rz 2015Â â€“ B 6 KA 9/14 RÂ â€“, Rn. 36; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 13. August 2020 â€“ L 11 KR 2139/20 ER-B â€“, Rn. 30 m.w.N.; alle juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.A., Â§Â 86b Rn.Â 26; Harich, in: Zeihe/Hauck, SGG, Stand: Mai 2022, Â§ 86b Rn. 30b; Krasney/Udsching/Groth/MeÃŸling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8.A., V. Kap., Rn. 35; a.A. Burkiczak: in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand 30.06.2020, Â§Â 86b Rn. 291 ff; Bayerisches LSG, Beschluss vom 25. Juli 2019 â€“ L 4 KR 117/19 B ER â€“, juris).

Â

c. Feststellungsbegehren sind im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie die Rechtswidrigkeit untergesetzlichen Rechts bzw. dessen Vereinbarkeit mit hÃ¶herrangigem Recht zum Gegenstand haben (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Juni 2022Â â€“ L 7 KA 8/22 ERÂ â€“, Rn. 6; Beschluss vom 26. Januar 2011Â â€“ L 7 KA 79/10 KL ERÂ â€“, Rn. 63 ff. m.w.N.; jeweils juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.A., Â§ 86b Rn. 29d).

Â

d. VorlÃ¤ufige Feststellungsbegehren folgen den fÃ¼r einstweilige Anordnungen geltenden Regeln (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Oktober 2012 â€“ L 9 KR 260/12 KL ER

â€“, Rn. 32; Beschluss vom 26. Januar 2011Â â€“ L 7 KA 79/10 KL ERÂ â€“, Rn.Â 63; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 13. August 2020 â€“ L 11 KR 2139/20 ER-B â€“, Rn. 30; jeweils juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.A., Â§Â 86b Rn. 23 ff.). Sie erfordern somit, dass zweierlei glaubhaft gemacht wird: zum einen ein Feststellungsinteresse (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2012Â â€“ B 1 KR 34/12Â RÂ â€“, Rn. 15 ff.; Urteil vom 31. Mai 2006Â â€“ B 6 KA 13/05 RÂ â€“, Rn. 27 ff.; jeweils juris) bzw. eine Klagebefugnis im Sinne einer Verletzung subjektiver oder kompetenzieller Rechte (BSG, Urteil vom 3. Februar 2010Â â€“ B 6 KA 31/09 RÂ â€“, Rn. 37 ff.; Urteil vom 31. Mai 2006Â â€“ B 6 KA 13/05 R Â â€“, Rn. 35; jeweils juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.A., Â§ 55 Rn. 10d m.w.N.), zum anderen ein EilbedÃ¼rfnis (vgl. Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG). Hieran gemessen kann die Antragstellerin keinen Erfolg haben.

Â

e. Soweit sie sich auf die GesundheitsgefÃ¤hrdung von Patienten beruft, macht sie schon kein eigenes Recht geltend. Ob (und ggf. in welcher IntensitÃ¤t) der der Antragstellerin obliegende Sicherstellungauftrag gem. Â§ 75 Abs. 1 SGB V durch den o.g. Schiedsspruch beeintrÃ¤chtigt wird, kann der Senat im Rahmen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes dahinstehen lassen. Selbst wenn der Senat dies zugunsten der Antragstellerin unterstellt, fehlt es insoweit an der Glaubhaftmachung eines EilbedÃ¼rfnisses. Die Antragstellerin hat keine konkreten UmstÃ¤nde dargetan, die es glaubhaft machen, dass ihr das Zuwarten bis zu einer Entscheidung des Senats in der Hauptsache nicht zumutbar wÃ¤re. Die Antragstellerin sieht ihren Sicherstellungauftrag dadurch gefÃ¤hrdet, dass Â§ 129 Abs. 5e SGB V Apotheken die Befugnis zur Erbringung pharmazeutischer Dienstleistungen gegenÃ¼ber Versicherten verleiht, der o.g. Schiedsspruch diese Dienstleistungen konkretisiert und hierdurch fÃ¼r ihre Mitglieder â€žKonkurrenzâ€œ im Bereich bislang ausschlieÃŸlich VertragsÃ¤rztinnen und -Ã¤rzten vorbehaltenen Leistungen entsteht. Allerdings tangiert nicht bereits jede noch so geringe â€žKonkurrenzâ€œ den Sicherstellungsauftrag der Antragstellerin. Vielmehr hÃ¤tte es zumindest konkreter Angaben bedurft, in welchem Umfang die Antragstellerin mit Leistungen nach Â§ 129 Abs.Â 5e SGB V rechnet und in welchem Umfang ihre Mitglieder identische Leistungen in der Vergangenheit erbracht haben. Erst dann lieÃŸe sich beurteilen, ob die aus Sicht der Antragstellerin entstehende Konkurrenzsituation den Bereich der Unerheblichkeit Ã¼berschreitet. Ohne diesbezÃ¼gliches Vorbringen ist fÃ¼r den Senat eine EilbedÃ¼rftigkeit nicht zu erkennen.

Â

f. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Â

Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert ergibt sich aus Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 53 Abs. 2 Nr. 4, Â§ 52 Abs. 1 und 2, Â§ 63 Abs.Â 2 GKG. Hierbei kann der Senat offen lassen, ob in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes generell der fÃ¼r die Hauptsache maÃŸgebliche Streitwert zu halbieren ist und dies auch bei BerÃ¼cksichtigung des Auffangstreitwerts gilt, obwohl weder Â§ 53 Abs. 2 Nr. 4 SGG noch Â§ 52 Abs. 2 GKG ihrem Wortlaut nach Anhaltspunkte hierfÃ¼r bieten. Jedenfalls dann, wenn â€“ wie im vorliegenden Fall â€“ mit der beantragten einstweiligen Entscheidung die Hauptsache â€“ sei es auch nur bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens â€“ vorweggenommen werden soll (LSG Hamburg, Beschluss vom 18. September 2008Â â€“ L 1 B 149/08 ER KRÂ â€“â€•, Rn. 17, juris, m.w.N.).

Â

Diese Entscheidung kann gem. Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden.

Â

Erstellt am: 13.02.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024